

**Richtlinie
Sonderstipendium EXZELLEENZ FÜR STUDIUM IM AUSLAND**

**Richtlinie
Sonderstipendium EXZELLEENZ FÜR STUDIUM IM AUSLAND**

TOP Stipendien

n [f+b]
NÖ Forschung & Bildung

Richtlinie

Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR STUDIUM IM AUSLAND

Sonderstipendium Exzellenz für Studium im Ausland

ALLGEMEINES

Das **Sonderstipendium Exzellenz für Studium im Ausland** fördert herausragende Studierende aus Niederösterreich, die ihr Erststudium an einer Universität im Ausland mit Exzellenzcharakter absolvieren wollen. Die Vergabe der Fördergelder für das TOP Stipendium EXZELLENZ erfolgt durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

ZIELSETZUNG

Förderung von herausragenden Studierenden, die ein Studium an einer Universität im Ausland mit Exzellenzcharakter absolvieren wollen.

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende im Bachelor-, Master- oder Doktorats-/PhD-Studium.

Anmerkung: Masterlehrgänge zur Weiterbildung können nicht gefördert werden; dies beinhaltet beispielsweise „professional degrees“ wie MBA oder LL.M-Programme.

Fördervoraussetzungen

- Eine seit 01.01.2016 durchgehende Wohnsitzmeldung (im Haupt- oder Nebenwohnsitz) in Niederösterreich oder ein sonstiger besonderer Bezug zum Land Niederösterreich (Ausnahme von der durchgehenden Wohnsitzmeldung ist z. B. ein vorhergehender Auslandsaufenthalt zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken).
- Herausragende persönliche Eignung: ausgezeichneter Schul- und Studienerfolg, Referenzen von FachprofessorInnen, sonstige besondere Leistungen (z. B. ehrenamtliches Engagement)
- Das Studium muss erfolgreich im Ausland absolviert werden. Die maximal förderbare Aufenthaltsdauer richtet sich nach der Mindeststudiendauer des geplanten Studiums.
- Das Studium muss an einer Universität im Ausland mit Exzellenzcharakter absolviert werden (Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung von internationalen Universitäts-Rankings).
- Höchstalter bei Antragstellung: 35 Jahre

Richtlinie

Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR STUDIUM IM AUSLAND

Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe eines Sonderstipendiums Exzellenz Studium im Ausland beträgt bis zu € 20.000 pro Studienjahr. Die maximale Bezugsdauer beträgt 3 Jahre. Die zugesprochene Förderung ist abhängig von der Höhe der Studiengebühren, der ausgewählten Bildungseinrichtung und den Lebenshaltungskosten des Studienlandes.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwei Raten pro Studienjahr jeweils **nach** erfolgreichem Abschluss eines Semesters.

Pro Jahr können insgesamt bis zu drei Stipendien vergeben werden.

Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

Wie kann eine Förderung in Anspruch genommen werden?

Die Beantragung eines TOP Stipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.topstipendien.at.

Ausschluss der Mehrfachförderung

Für Bezieher eines Sonderstipendiums Exzellenz für Studium im Ausland ist der **gleichzeitige** Bezug einer Förderung aus einer anderen Schiene der TOP Stipendien nicht möglich.

Wann können Anträge eingereicht werden?

Der Förderantrag muss immer im Semester **vor** Antritt des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.

Richtlinie

Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR STUDIUM IM AUSLAND

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Eine aktuelle Meldebestätigung über den ununterbrochenen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 1.1.2015 oder alternativ der Nachweis eines besonderen Bezugs zum Land NÖ
- Eine Bestätigung über den bisherigen Schul- bzw. Studienerfolg (z. B. Nachweis der Hochschulreife oder Nachweis eines bereits abgeschlossenen Bachelorstudiums, wenn der Master im Ausland absolviert werden soll)
- Aufnahmebestätigung der Gastuniversität (inklusive genauem Aufenthaltszeitraum, Unterschrift und Stempel).
- Lebenslauf
- Detailliertes Motivationsschreiben zum geplanten Auslandsstudium einschließlich der Beschreibung des konkreten Studien- und Forschungsinteresses
- Referenzen von mindestens zwei FachprofessorInnen über die besondere Eignung der AntragstellerInnen für das Studienvorhaben.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Jährlicher Einkommensnachweis: dieser ist notwendig, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird (keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches den FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30h-Woche übersteigt).
- Bestätigung(en) über sonstige Förderungen oder Beihilfen im Rahmen des Auslandsaufenthalts
- Nachweis des Studienerfolges über JEDES absolvierte Semester jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ende des Semesters
- Nach Studienabschluss ist binnen 3 Monaten die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, eine Bestätigung der Universität über den Aufenthalt und ein Kurzbericht über das Auslandsstudium einzureichen.

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen

Richtlinie Sonderstipendium EXZELLENZ FÜR STUDIUM IM AUSLAND

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kontakt:

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@nfb.at